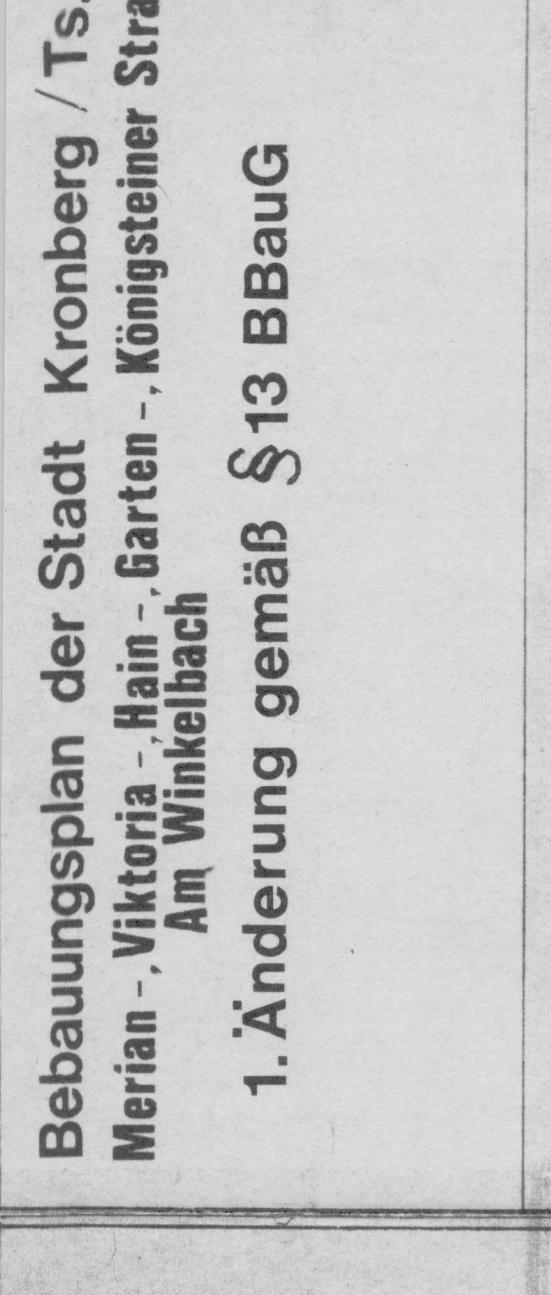


**Bebauungsplan der Stadt Kronberg / Ts.Nr.19
Merian - Viktoria - Hain - Garten - Königsteiner Straße
Am Winkelbach**

1. Änderung gemäß § 13 BBauG

Geltungsbereich der 1. Änderung



Kronberg/Ts., den
..... (Bürgermeister)

Kronberg/Ts., den
..... (Bürgermeister)

Die Änderung wurde gemäß §§ 5 und 51 HGO in der Neufassung vom 17.1.1960 in Verbindung mit den §§ 2, 3, 9 und 10 BBauG in der Sitzung der Stadtverordneten am 10.8.1976 beschlossen.

Kronberg/Ts., den
..... (Bürgermeister)

Kronberg/Ts., den
..... (Bürgermeister)

ZEICHENERKLÄRUNG

- - - - -	Geutelebereichsgrenze
- - - - -	zu erhabender Raum
- - - - -	Offene Tälerseiten
- - - - -	Nur Entstehungs- oder Coppelholzauer zufließende Gewässer
- - - - -	Bestandsfläche
- - - - -	Verkehrsgrün
- - - - -	Stadtgrenzflächen
- - - - -	Grundstücksgrenzen
WR	Heimatstr. Objekt
WR	Teil der Villa (geschossig (Hausnr. 10))
WR	Kinderpielplatz

Tatfestsetzungen:

1. In den Gebieten "WR 0200" und "WR 0202" sind alle Flächen geplant wozwischen. Das Gelände kann ausnahmsweise nur entstehungs- oder schaffensfreie Gebiete eingeschlossen werden.
2. In den Gebieten "WR 0200" und "WR 0202" ist Winkelbach mit Längenmaßen von unter 1 m zu verhindern.
3. In dem Gebiet "WR 0202" darf kein Kinderspielplatz errichtet werden.
4. In allen Gebieten ist bei Gebäuden mit mehr als drei Stockwerken ein Tiefgarage für die erforderlichen Stellplätze zu gewährleisten. Dies gilt nicht für die erforderlichen Betriebshallen.
5. Für Einzelhandels- und Lagerhallen gilt die Fassade der Stadtverwaltung über die Fläche zur Schaffung von Einzelhandelsflächen zu verzögern. Jeweils gültiges Fassaden-
6. In allen Gebieten ist bei Gebäuden mit mehr als drei Stockwerken ein Kinderspielplatz als gesetzelter Teil des Grundstücks anzulegen.
7. Für Wohnhäuser sind Gesamtbauflächenmaße von 200 bis 250 m² auf einer Grundfläche über Maßstab entzogen.
8. Durchmesser darf nicht größer als 20 m sein.
9. Für das Gebiet "WR" gilt bezüglich der Nachfrage nach Baugrundstücken eine Auflage mit einer Meldefrist von höchstens 24 Monaten.

Begründung:

Das Gebiet dieses Bebauungsplanes wurde im 19. Jahrhundert mit großen parkartig gestalteten Gründstücken und großen freistehenden Villen angelegt. Im letzten Jahrhundert dagegen wurden Teile des Geländes mit Miet- und Eigentumswohnungen intensiv bebaut. Bei weiter fortgeschreitender Bebauung mit solchen Wohnblöcken droht dieser charakteristischen Kronberger Gebiet die völlige Zerstörung. Die bestehenden Fluchtlinienpläne waren als Instrument nicht geeignet zur Erhaltung des Charakters. Der Bebauungsplan soll deshalb die noch verbliebenen Bereiche erhalten. Besonders sind die Bauabschnitte eingetragen worden, wo Nutzungswerte zum Grunde gelegt sind, die im Schnitt 2/10 der jeweiligen Grundstücke nicht festgeschriften. Mit Ausnahme der eingangs genannten vorhandenen dichten Bebauung, der Urbsbestand ist in der Planung berücksichtigt und erhält in der Tatfestsatzung seinen Schutz.

Die Aussweisung der Wohngebiete steht in Übereinstimmung mit dem rechts gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Kronberg vom 11.1.1972.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kronberg hat die Änderung nach § 15 BauG beschlossen, um mit der vorgesehenen Verschiebung der bebaubaren Flächen die Errichtung der ehemaligen Villa Linkel - jetzt VDO - sicherzustellen.

